



Geschäftsordnung

beschlossen am 3. Gewerkschaftstag (4. bis 6. November 2014)

WIR LEBEN GEWERKSCHAFT **vida**





Präambel

vida heißt Leben, und Leben bedeutet Vielfalt. Unsere Gewerkschaft ist genauso vielfältig wie unsere Lebens- und Arbeitswelt: Wir vertreten die Interessen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus über 100 Nationen und von mehr als 75 Berufsgruppen.

Vielfalt heißt auch, dass wir uns mit Aufmerksamkeit und Respekt begegnen. Wir rücken das Gemeinsame in unserer Arbeit in den Vordergrund und leben unsere Vielfalt.

Es ist selbstverständlich, dass in der Gewerkschaft vida für alle Menschen Platz ist. Die kulturelle oder soziale Herkunft spielt dabei genauso wenig eine Rolle wie Religion, Geschlecht, Alter sowie sexuelle Orientierung oder Identität. Wir alle sind Verbündete gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Homophobie, Sexismus und Transphobie – wir kämpfen gegen jegliche Form von Diskriminierung.

Auch alle Menschen mit Behinderung müssen am Arbeitsleben teilhaben können. Die Arbeitswelt muss inklusiver werden: Wir müssen Barrieren und Vorurteile hinsichtlich der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung weiter abbauen – das ist unser Ziel.

In der Gesellschaft leben wir Diskriminierungsfreiheit und Toleranz – Minderheiten müssen akzeptiert und alle Lebensweisen respektiert werden – Odazu bekennen wir uns.

Die Vielfältigkeit der modernen Gesellschaft muss in der Organisationsstruktur der Gewerkschaft vida berücksichtigt sein. Die Gemeinschaft der in der Gewerkschaft handelnden Personen muss diese Pluralität widerspiegeln.

Ausgewogenheit ist deshalb unser Ziel, wenn es um die Zusammensetzung der Organe und Gremien geht. Die gleichberechtigte Mitsprache und Mitbestimmung von Frauen und Männern in der Gewerkschaft vida muss durch ein annähernd ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern entsprechend der Zahl der männlichen und weiblichen Mitglieder umgesetzt sein.

Präambel	3
§ 1 Name und Sitz der Gewerkschaft	6
§ 2 Aufgaben der Gewerkschaft	7
§ 3 Organe und Gremien	8
§ 4 Besetzung und Nachbesetzung in Organen und Gremien	9
§ 5 Gewerkschaftstag	11
§ 5a Zusammensetzung des Gewerkschaftstages	11
§ 5b Aufgaben des Gewerkschaftstages	11
§ 5c Abwicklung des Gewerkschaftstages	12
§ 6 Bundesvorstand	12
§ 6a Zusammensetzung des Bundesvorstandes	12
§ 6b Aufgaben des Bundesvorstandes	13
§ 6c Abwicklung der Bundesvorstandssitzungen	14
§ 7 Präsidium	14
§ 7a Zusammensetzung des Präsidiums	14
§ 7b Aufgaben des Präsidiums	14
§ 7c Abwicklung der Präsidiumssitzungen	15
§ 8 Kontrollkommission	16
§ 8a Zusammensetzung der Kontrollkommission	16
§ 8b Aufgaben der Kontrollkommission	16
§ 8c Abwicklung der Sitzungen der Kontrollkommission	16
§ 9 Fachbereich	17
§ 9a Zusammensetzung der Fachbereichsvorstände	17
§ 9b Aufgaben des Fachbereichsvorstandes	18
§ 9c Abwicklung der Bundesfachbereichsvorstandssitzungen	18
§ 10 Landesorganisationen	19
§ 11 Landeskonferenz	19
§ 11a Zusammensetzung der Landeskonferenz	19
§ 11b Aufgaben der Landeskonferenz	19
§ 11c Abwicklung der Landeskonferenz	20
§ 12 Landesvorstand	20
§ 12a Zusammensetzung des Landesvorstandes	20
§ 12b Aufgaben des Landesvorstandes	21
§ 12c Abwicklung der Sitzungen des Landesvorstandes	21

§ 13 Landespräsidium	21
§ 13a Zusammensetzung des Landespräsidiums	21
§ 13b Aufgaben des Landespräsidiums	22
§ 13c Abwicklung der Sitzungen des Landespräsidiums	22
§ 14 Landeskontrollausschuss	23
§ 14a Zusammensetzung des Landeskontrollausschusses	23
§ 14b Aufgaben des Landeskontrollausschusses	23
§ 14c Abwicklung der Sitzungen des Landeskontrollausschusses	23
§ 15 Regionen	24
§ 16 Mitgliederversammlung	24
§ 16a Zusammensetzung der Mitgliederversammlung	24
§ 16b Aufgaben der Mitgliederversammlung	24
§ 16c Abwicklung der Mitgliederversammlung	24
§ 17 Regionsvorstand	25
§ 17a Zusammensetzung des Regionsvorstandes	25
§ 17b Aufgaben des Regionsvorstandes	25
§ 17c Abwicklung der Regionsvorstandssitzungen	26
§ 18 Regionkontrollausschuss	26
§ 19 Ortsgruppen	27
§ 20 Bundesgeschäftsführung	27
§ 21 Anerkennung von Fraktionen	28
§ 22 Rechte und Pflichten der Mitglieder	29
§ 22a Mitgliedschaft	29
§ 22b Ruhen der Mitgliedschaft	29
§ 22c Rechte der Mitglieder	30
§ 22d Pflichten der Mitglieder	31
§ 22e Ende der Mitgliedschaft	31
§ 23 Sonstige Bestimmungen	32
§ 23a Aufbringung der Mittel	32
§ 23b Vertretung der Gewerkschaft nach außen	32
§ 24 Die Schiedskommission	34
§ 24a Zusammensetzung der Schiedskommission	34
§ 24b Aufgaben der Schiedskommission	34
§ 24c Beschlüsse der Schiedskommission	34
§ 25 Auflösung der Gewerkschaft	35

1 Name und Sitz der Gewerkschaft

- 1) Die Gewerkschaft vida ist den Statuten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB) entsprechend eine Teilorganisation des ÖGB. Sie hat ihren Sitz in Wien und übt ihre Tätigkeiten im gesamten Bundesgebiet der Republik Österreich aus.
- 2) Zur Durchsetzung der Interessen ihrer Mitglieder kann die Gewerkschaft vida über die Grenzen der Republik Österreich hinweg Aktivitäten entwickeln.
- 3) Sie ist eine auf demokratischer, überparteilicher Grundlage aufgebaute und auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhende Vereinigung aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Bereichen Dienstleistungen, Eisenbahn, Gebäudemanagement, Gesundheit, Luft- und Schiffverkehr, Soziale Dienste, Straße, Tourismus – auch dann, wenn es sich um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer handelt, die kraft des Vertrages zu Angestellten wurden oder Angestellte sind und sich zur Gewerkschaft vida bekennen. Dies beinhaltet auch jene Tätigkeiten, die unter den Oberbegriff „atypische Arbeitsverhältnisse“ fallen (freier Dienstvertrag, geringfügige Beschäftigung, Scheinselbstständige).

2 Aufgaben der Gewerkschaft

- 1) Die Gewerkschaft vida verpflichtet sich, die vom Österreichischen Gewerkschaftsbund angestrebten Ziele im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu verfolgen und die hierfür notwendigen Einrichtungen zu schaffen. Die Gewerkschaft vida übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Statuten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und dieser Geschäftsordnung aus.
- 2) Die Gewerkschaft vida nimmt dabei auf die allgemeinen gewerkschaftlichen Interessen Rücksicht und tritt jene Angelegenheiten, die über den Rahmen ihres eigenen Wirkungsbereiches hinausgehen, im Einvernehmen mit diesem an den Österreichischen Gewerkschaftsbund ab.
- 3) Die Gewerkschaft vida verpflichtet sich zu einem kraftvollen Mitwirken an der steten sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Weiterentwicklung Österreichs; weiters zur Wahrung der Unabhängigkeit und Neutralität sowie zur Wahrung der in der Verfassung verankerten Rechtsstaatlichkeit unseres Landes in einem sozialen Europa, zur Bekämpfung des Faschismus, jeder Reaktion und aller totalitären Bestrebungen, zur Mitarbeit an der Sicherung des Weltfriedens, der Menschenrechte und der Menschenwürde sowie zum unentwegten Kampf zur Hebung des Lebensstandards der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Österreichs und zum Einsatz für Gleichstellung von Frauen und Männern und für Gleichbehandlung in der Arbeitswelt.
- 4) Insbesondere nimmt die Gewerkschaft vida folgende Aufgaben wahr:
 - a) die Planung und Umsetzung gewerkschaftlicher Aktionen zur Herbeiführung günstigster Arbeits-, Einkommens- und Sozialbedingungen sowie deren Verbesserungen und den Einsatz für altersgerechte, gesunde Arbeitsplätze sowie für Gesundheitsförderung in den Betrieben
 - b) die Mitwirkung an der Erschließung und Sicherung von Arbeitsmöglichkeiten; die Initiierung von Gesetzen und Verordnungen sowie die Mitwirkung an deren Vorbereitung
 - c) die Vereinbarung von Einzel-, Betriebs- und Kollektivverträgen mit den Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern oder ihren Vertretungen; die Beantragung und Verhandlung von Mindestlohntarifen und Satzungserklärungen von Kollektivverträgen
 - d) die laufende Erhebung, Sammlung und Verwertung von Informationen über die Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft sowie insbesondere in der Arbeitswelt
 - e) die Analyse von gewerkschaftsrelevanten Entwicklungen, die Bewertung der Analyseergebnisse und die Ableitung von Forderungen bzw. Programmen zur Sicherung oder Verbesserung der Lage der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer
 - f) die Verfassung von Anträgen, Petitionen und Eingaben aller Art an die gesetzgebenden Körperschaften, einschließlich jener der Europäischen Union (EU), Ämter oder Behörden sowie die Führung von Verhandlungen in Streitfällen aus Arbeitsverhältnissen
 - g) die Zusammenarbeit mit Interessenvertretungen
 - h) die Förderung einer Wirtschafts- und Betriebsdemokratie durch Einfluss der Gewerkschaften, der Betriebsrätinnen/Betriebsräte und Jugendvertrauensrätinnen/Jugendvertrauensräte sowie anderer von den Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern in den Betrieben gewählter Organe (z. B. Behindertenvertrauenspersonen) auf die Führungen der Betriebe und wirtschaftlichen Institutionen, insbesondere durch Verwirklichung des Mitbestimmungsrechtes der Gewerkschaften und der Betriebsrätinnen/Betriebsräte, Jugendvertrauensrätinnen/Jugendvertrauensräte sowie der anderen von den Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern gewählten Organe in den Betrieben, Unternehmen und Konzernen, auch über die Staatsgrenzen hinweg
 - i) die Wahrung, Verbesserung und der Ausbau des Arbeitnehmerinnenschutzes/Arbeitnehmerschutzes einschließlich der für Frauen, für Jugendliche und für Menschen mit besonderen Bedürfnissen geltenden Sonderbestimmungen
 - j) die Nominierung von Vertreterinnen/Vertretern in sozialpolitische, volkswirtschaftliche, verkehrs-, bildungs- und kulturpolitische Einrichtungen

- k) die Herausgabe von Publikationen und Druckschriften fachlicher Art; ferner die Veröffentlichung von statistischen Daten, insbesondere auf volkswirtschaftlichem, sozialem und arbeitsrechtlichem Gebiet; die Herausgabe von Plakaten, Filmen und anderem Informationsmaterial
- l) die Schaffung und Verwaltung von Kurs- und Bildungseinrichtungen; die Mitwirkung in Lehranstalten, die im Interesse der beruflichen Aus- und Fortbildung liegen; die Abhaltung von Kursen und Vorträgen über volkswirtschaftliche, soziale, arbeitsrechtliche, gewerkschaftliche und kulturelle Themen
- m) die Schulung von Betriebsrätinnen/Betriebsräten, Jugendvertrauensrätinnen/Jugendvertrauensräten sowie Funktionärinnen/Funktionären jeder Art, wobei auf die Motivation und die Teilnahme von Frauen durch spezielle Maßnahmen besonderes Augenmerk zu legen ist; die Ausbildung von Gewerkschaftsmitgliedern in allen Gewerkschaftsfragen und -angelegenheiten, wobei Jugendliche und Frauen besonders motiviert werden sollen
- n) die Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen öffentlicher und geschlossener Art, die so anzulegen sind, dass auch Kolleginnen/Kollegen mit Familienpflichten daran teilnehmen können
- o) die Mitwirkung an einer sinnvollen Freizeitgestaltung für Mitglieder und deren Angehörige; die Durchführung von Freizeitveranstaltungen
- p) die Einflussnahme auf Schaffung und Ausbau von Sozialeinrichtungen
- q) die Gewährung von Rechtsauskünften und unentgeltlichem Rechtsschutz (entsprechend dem ÖGB-Rechtsschutzregulativ) in allen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder aus der Zugehörigkeit zur Gewerkschaft *vida* entstehenden oder die soziale Sicherheit des Mitgliedes betreffenden Streitfällen sowie die in diesem Zusammenhang notwendige Vertretung vor Gerichten und Behörden
- r) die Vertretung der Interessen der Pensionistinnen/Pensionisten, der Frauen, der Jugend, der Arbeitslosen, der Karenzierten, der Berufsunterbrecherinnen/Berufsunterbrecher sowie der Zivil- und Präsenzdiener; die Beratung und Organisation dieser Menschen, wobei mit großer Sensibilität auf die unterschiedlichen Interessen Bedacht genommen wird
- s) die Pflege und den Aufbau von Beziehungen zu internationalen Gewerkschaftsorganisationen und den ihnen angehörenden Gewerkschaften in den einzelnen Ländern; Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften anderer Staaten, zum Beispiel im Rahmen von EU-Programmen
- t) die Einflussnahme auf die Entwicklung der Sozialversicherungseinrichtungen, die Mitwirkung bei der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger

3 Organe und Gremien

- 1) Die Organe und Gremien der Gewerkschaft *vida*:
 - a) Die Organe der Gewerkschaft *vida* auf Bundesebene sind:
 - der Gewerkschaftstag
 - der Bundesvorstand
 - das Präsidium
 - die Kontrollkommission
 - die Fachbereichsvorstände
 - b) Die Organe der Gewerkschaft *vida* auf Landesebene sind:
 - die Landeskonzferenz
 - der Landesvorstand
 - das Landespräsidium
 - der Landeskontrollausschuss
 - die Mitgliederversammlung der Regionen

- der Regionsvorstand
 - der Regionskontrollausschuss
- 2) Zur Regelung der besonderen Angelegenheiten der Frauen, der Jugendlichen und der Pensionistinnen und Pensionisten sind jeweils eigene Abteilungen errichtet. Änderungen in der Zuständigkeit der Abteilungen müssen durch den Bundesvorstand beschlossen werden. Die Abteilungen haben zur Festlegung ihrer Aufgaben und Führung ihrer Geschäfte eigene Richtlinien zu erstellen. Diese Richtlinien sind dem Bundesvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

4 Besetzung und Nachbesetzung in Organen und Gremien

- 1) Delegationen:
- a) Als Berechnungsgrundlage für die Anzahl der Delegierten in allen Organen gelten die am 31. Dezember des Vorjahres ihrer Bestellung ausgewiesenen im Aktivstand stehenden Mitglieder der Gewerkschaft nach ihrer fachlichen Zuordnung.
 - b) Wahlvorschläge für alle Organe und den Fachbereich müssen verpflichtend mindestens dem Frauenanteil des Mitgliederstandes der Gewerkschaft vida in den jeweiligen Bereichen entsprechen. Sollte dies nicht der Fall sein, so besteht die Möglichkeit, Vertreterinnen der Frauenabteilung in die jeweiligen Organe oder Fachbereiche mit Stimmrecht zu nominieren. Die Organe und Fachbereiche sind so lange um diese Funktionärinnen zu erweitern, bis der Frauenanteil gemäß Mitgliederstand erreicht ist. Bis zur Erreichung des entsprechenden Frauenanteiles bleibt die Beschlussfähigkeit gewahrt. Wahlvorschläge für Bundes- und Landespräsidien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Aufnahme einer durch die Frauenabteilung namhaft gemachten Vertreterin.
 - c) Voraussetzung für die Mitgliedschaft in Organen und Gremien der Gewerkschaft vida sind die Vollmitgliedschaft in der vida und die Einhaltung der Beitragswahrheit gemäß den Beschlüssen des Bundesvorstandes.
 - d) Für definierte Organe und Gremien besteht im Sinne der direkten Mitgliederbeteiligung und Nachwuchsvorsorge die Möglichkeit, zusätzlich zu den festgelegten Entsendungen maximal drei weitere Mitglieder über ein Bewerbungsverfahren mit Stimmrecht aufzunehmen. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - die Durchführung eines transparenten, der Zielgruppe zugänglichen, in einem der Publikationsorgane der Gewerkschaft vida veröffentlichten Ausschreibungsverfahrens
 - der Nachweis von mindestens sechs Monatsvollbeiträgen zu einer der dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaften
 - die fachliche Zuordnung

Die durch das Bewerbungsverfahren aufgenommenen VertreterInnen werden nicht auf die Bestimmungen des § 4 Abs 1 lit b angerechnet. Eine Wiederbestellung über das Auswahlverfahren ist in der darauffolgenden Periode oder im selben Fachbereich unzulässig.

- 2) Nachbesetzung:
- a) Sollte eine/ein Funktionärin/Funktionär innerhalb der Funktionsperiode in Pension gehen bzw. in den Ruhestand eintreten, so endet das Mandat sechs Monate nach Antritt der Pension bzw. des Ruhestandes. Dies gilt nicht für die Vertreterinnen/Vertreter der Pensionistenabteilung gemäß deren Arbeitsrichtlinien. Mitglieder der Kontrollorgane können ihre Mandate bis zum Ende der Funktionsperiode ausüben. Mitglieder der Landes- und Regionskontrolle sind von dieser Bestimmung ausgenommen.
 - b) Kommt ein Mitglied eines Gremiums seinen übertragenen Aufgaben nicht nach, hat das entsendende/zuständige Organ eine Nachbesetzung durchzuführen.

- c) Ist ein Mitglied aus „persönlichen Gründen“ (z. B.: Karenz, Krankheit, längere Weiterbildung etc.) an der Ausübung der ihm übertragenen Aufgaben verhindert, kann für diese Zeit durch das entsendende/zuständige Organ eine vorübergehende Nachbesetzung erfolgen.
- d) Scheidet die/der Vorsitzende der Gewerkschaft vida oder einer Landesorganisation der Gewerkschaft vida aus oder ist die Funktion endgültig erledigt, so ist eine Neubestellung außerhalb des Gewerkschaftstages oder einer Landeskonzferenz wie folgt möglich:
- Beim Vorsitzenden: Alle stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes und der Landespräsidien wählen aus dem Kreis des Bundesvorstandes, welcher seit dem letzten Gewerkschaftstag bestellt ist, eine/n neue/n Vorsitzende/n bis zum nächsten Gewerkschaftstag.
 - Bei den Landesvorsitzenden: Alle stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes wählen aus dem Kreis des Landesvorstandes, sofern diese bei der letzten Landeskonzferenz gewählt wurden, eine/n neue/n Landesvorsitzende/n.
- e) Für die Durchführung der Wahl für die unter lit d genannten Funktionen ist das Bundespräsidium verantwortlich und gegenüber dem Bundesvorstand bzw. Landesvorstand berichtspflichtig. Die Einberufung hat längstens vier Wochen vor der jeweiligen Sitzung zu erfolgen.
- 3) Beschlussfähigkeit und Präsenzquoten
- a) Die Beschlussfähigkeit aller Organe und Gremien der Gewerkschaft vida, soweit nicht in den jeweiligen Bestimmungen anders geregelt, ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- b) Die Beschlüsse aller Organe und Gremien der Gewerkschaft vida, soweit nicht in den jeweiligen Bestimmungen anders geregelt, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- c) Für die Beschlussfähigkeit aller Präsidien ist zusätzlich die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der am Gewerkschaftstag oder während der Landeskonzferenzen gewählten Funktionäre erforderlich. In allen Gremien und Organen ist eine Stimmrechtsübertragung nicht möglich.
- d) Mitglieder des Bundespräsidiums, des Bundesvorstandes, der Kontrollkommission und des Landeskonzrollausschusses haben für den Fall, dass sie an Sitzungen nicht teilnehmen können, ihr gewähltes Ersatzmitglied als Vertretung rechtzeitig zu entsenden. Funktionen eines Mitgliedes werden dadurch nicht übertragen.
- e) In allen Organen und Gremien ist über den Vorgang der Sitzung zumindest ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu führen und den Mitgliedern sowie dem zuständigen Kontrollorgan in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

5 Gewerkschaftstag

5a Zusammensetzung des Gewerkschaftstages

- 1) Stimmberechtigte Delegierte sind:
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes
 - b) die Mitglieder der Fachbereichsvorstände
 - c) je eine/ein Delegierte/r für 1200 Mitglieder aus den Landesorganisationen (Bruchteile zählen voll), bei der Nominierung sind die Bestimmungen des § 4 Abs 1 lit b und d zu berücksichtigen; die Entsendung erfolgt durch die jeweilige Landeskongress
 - d) je drei Delegierte der Abteilungen; die Nominierung erfolgt durch das jeweilige Präsidium
 - e) je zwei Delegierte der anerkannten Fraktionen gemäß § 21 Abs 3 lit b
- 2) Nicht stimmberechtigte Delegierte sind:
 - a) die Mitglieder der Kontrollkommission
 - b) die Bundesgeschäftsführerinnen/Bundesgeschäftsführer
 - c) hauptamtliche Sekretärinnen/Sekretäre
 - d) je drei Delegierte der Abteilungen; die Nominierung erfolgt durch das jeweilige Präsidium
- 3) Der Bundesvorstand kann zusätzlich Gastdelegierte nominieren.

5b Aufgaben des Gewerkschaftstages

Die Aufgaben des Gewerkschaftstages sind:

- a) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und Wahlordnung des Gewerkschaftstages
- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Bundesvorstandes und des Berichtes der Kontrollkommission sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Bundesvorstandes und der Kontrollkommission
- c) die Beschlussfassung über die am Gewerkschaftstag gestellten Anträge und die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Gewerkschaft vida
- d) die Wahl der/des Vorsitzenden, deren/dessen vier Stellvertreterinnen/Stellvertreter, der weiteren drei Mitglieder sowie der Mitglieder des Bundesvorstandes und der gemäß § 4 Abs 3 lit d geltenden Regelung
- e) die Wahl der Mitglieder der Kontrollkommission und deren Ersatzmitglieder
- f) die Auswahl einer/eines Abschlussprüferin/Abschlussprüfers
- g) die Wahl der Mitglieder nach entsprechender Mitgliederstärke in die acht Fachbereiche gemäß Delegiertenschlüssel:

Bis 5.000 Mitglieder:

11 Vertreterinnen/Vertreter

Je weitere 5.000 Mitglieder:

eine/ein weitere/r Vertreterin/Vertreter

Bruchteile zählen voll.

Die Wahl erfolgt durch die ordentlichen Delegierten des Gewerkschaftstages nach deren jeweiligen fachlichen Zugehörigkeiten. Die Bestimmungen des § 4 Abs 1 lit b und d sind einzuhalten. Die erstmalige Konstituierung mit der Wahl der/des Vorsitzenden und deren/dessen zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter erfolgt am Gewerkschaftstag. Die Beschlussfassung über die Auflösung der Gewerkschaft vida und die damit in Zusammenhang zu treffenden Maßnahmen erfolgt gemäß § 25.

5c Abwicklung des Gewerkschaftstages

- 1) Der Gewerkschaftstag wird vom Bundesvorstand alle fünf Jahre einberufen. Die Mitglieder der Gewerkschaft sind spätestens drei Monate vor dem Gewerkschaftstag zu verständigen.
- 2) Der Bundesvorstand kann einen außerordentlichen Gewerkschaftstag auch nach Bedarf einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn die Hälfte der Landesvorstände oder die Kontrollkommission oder ein Zehntel der Mitglieder dies verlangen.
- 3) Anträge an den Gewerkschaftstag können von den Landeskonferenzen, den Abteilungen, den Fachbereichsvorständen und dem Bundesvorstand bis acht Wochen vor dem Gewerkschaftstag beim Präsidium eingereicht werden. Später eingelangte Anträge, die direkt beim Gewerkschaftstag gestellt werden, können zur Behandlung nur dann zugelassen werden, wenn ihnen mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden die Dringlichkeit zuerkannt wird.
- 4) Geschäftsordnungsändernde Beschlüsse und Beschlüsse, welche die Auflösung der Gewerkschaft betreffen, müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten des Gewerkschaftstages beschlossen werden.
- 5) Der Gewerkschaftstag wählt in geheimer Abstimmung die/den Vorsitzende/Vorsitzenden, ihre/seine vier Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die weiteren drei Mitglieder des Präsidiums sowie die Mitglieder der Kontrollkommission. Die Bestimmungen des § 4 Abs 1 lit b und Abs 3 lit d sind zu berücksichtigen.

6 Bundesvorstand

6a Zusammensetzung des Bundesvorstandes

- 1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums
 - b) die Landesvorsitzenden
 - c) Delegierte der Fachbereiche
 - d) je drei Vertreterinnen/Vertreter der Abteilungen
 - e) mindestens eine/ein Vertreterin/Vertreter der anerkannten Fraktionen gemäß § 21 Abs 3 lit b

Der Delegiertenschlüssel gemäß lit c für die Delegierten der Fachbereiche lautet:

Bis 5.000 Mitglieder:	zwei Vertreterinnen/Vertreter
Je weitere 5.000 Mitglieder:	eine/ein Vertreterin/Vertreter

Bruchteile zählen voll.

Die Bestimmungen des § 4 Abs 1 lit a und b sind einzuhalten.

- 2) Beratende Mitglieder sind:
- a) die Mitglieder der Kontrollkommission
 - b) die Bundesgeschäftsführerinnen/Bundesgeschäftsführer
 - c) die Landesgeschäftsführerinnen/Landesgeschäftsführer
 - d) die Referatsleiterinnen und Referatsleiter
 - e) ein Mitglied des Betriebsrates
 - f) die kooptierten Mitglieder im Sinne der Präambel auf Vorschlag des Präsidiums
 - g) kooptierte Mitglieder auf Vorschlag der Bundesgeschäftsführung

6b Aufgaben des Bundesvorstandes

Die Aufgaben des Bundesvorstandes sind:

- a) die Beauftragung der Analyse der wirtschaftlichen, der arbeitsmarktpolitischen und der sozialpolitischen Entwicklungen der in den Betreuungsbereich der Gewerkschaft vida fallenden Branchen und der daraus resultierende Beschluss von Strategien
- b) die Beschlussfassung einer Finanzrichtlinie auf Vorschlag der Bundesgeschäftsführung
- c) die Beschlussfassung des Arbeitsprogramms, des Planbudgets sowie des Rechnungsabschlusses
- d) die Entgegennahme eines Berichtes des Präsidiums über die Durchführung der nach § 2 Abs 4 festgelegten Aufgaben
- e) die Einberufung und Beauftragung der Durchführung der Tagungen des Gewerkschaftstages sowie die Vorlage von Geschäftsberichten und das Einbringen von Anträgen vor dem Gewerkschaftstag
- f) die Einberufung von außerordentlichen Landeskonferenzen je nach Bedarf
- g) die Beschlussfassung über die Unterstützungseinrichtungen und deren Ausmaß
- h) die Bestätigung über die Errichtung oder Auflösung von KV- und Branchenausschüssen sowie Themen- und Netzwerkplattformen auf Vorschlag des Bundespräsidiums
- i) die Schlichtung von Streitigkeiten über die Abgrenzung der Organisationsgebiete
- j) die Bestellung einer/eines Vorsitzenden für die Schiedskommission bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern verschiedener Fachbereiche/Abteilungen und bei Beschwerden von Fachbereichen/Abteilungen über Mitglieder anderer Fachbereiche/Abteilungen
- k) die Abberufung eines Mitgliedes in einem Fachbereichsvorstand, wenn dieses seine übertragenen Verpflichtungen nicht korrekt wahrnimmt, auf Antrag des jeweiligen Fachbereichsvorstandes
- l) die Errichtung von Themen- und Netzwerkplattformen des Bundesvorstandes
- m) bei Notwendigkeit eines außerordentlichen Gewerkschaftstages die Beschlussfassung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden
- n) die Auswahl einer/eines Abschlussprüferin/-prüfers, sofern der Gewerkschaftstag die Kompetenz nach § 5b lit f nicht wahrnehmen kann
- o) die Bestätigung für die Nominierung und Delegationen in Organisationen, Gremien und internationale Gremien außerhalb der Gewerkschaft vida auf Vorschlag des Bundespräsidiums
- p) die Entgegennahme eines Berichtes des Bundespräsidiums über die Gründung bzw. Auflösung von Regionen sowie Ortsgruppen
- q) Beschluss von Arbeitsrichtlinien

6c Abwicklung der Bundesvorstandssitzungen

- 1) Der Bundesvorstand tagt mindestens zweimal im Jahr und ist für seine Geschäftsführung dem Gewerkschaftstag verantwortlich.
- 2) Der Bundesvorstand wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Diese/dieser hat den Bundesvorstand jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Bundesvorstandsmitglieder verlangt. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung des Bundesvorstandes, im Verhinderungsfall ist der Bundesvorstand von einer/einem ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu leiten.

7 Präsidium

7a Zusammensetzung des Präsidiums

- 1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) die/der Vorsitzende
 - b) vier Stellvertreterinnen/Stellvertreter
 - c) drei weitere Mitglieder
 - d) die Vorsitzenden der acht Fachbereiche
 - e) die Vorsitzenden der Frauen-, Jugend- und Pensionistinnen/Pensionistenabteilung
- 2) Beratende Mitglieder sind:
 - a) die Bundesgeschäftsführerinnen/Bundesgeschäftsführer
 - b) die/der Vorsitzende der Kontrollkommission und deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter
 - c) weitere vom Präsidium beigezogene Personen

7b Aufgaben des Präsidiums

Die Aufgaben des Präsidiums sind:

- a) die politische Führung und die laufende politische Positionierung der Gewerkschaft
- b) die Führung der Geschäfte der Gewerkschaft zwischen den Sitzungen des Bundesvorstandes und die Fassung der erforderlichen Beschlüsse
- c) die Bestellung und Abberufung der Bundesgeschäftsführerinnen/Bundesgeschäftsführer auf Antrag der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter
- d) die Vorbereitung des Gewerkschaftstages und die Erstellung eines Wahlvorschlages
- e) die Vorbereitung der Inhalte und des Ablaufes der Sitzungen des Bundesvorstandes
- f) die Erstellung eines Planbudgets sowie des Rechnungsabschlusses unter Berücksichtigung aller Arbeitsprogramme der Organe und Gremien zur Vorlage im Bundesvorstand, welche gemeinsam mit der Bundesgeschäftsführung erarbeitet werden müssen

- g) die Vorbereitung und Beschlussfassung der Einsetzung von KV- und Branchenausschüssen bzw. Themen- und Netzwerkplattformen in den Fachbereichen
- h) die Beschlussfassung einer Richtlinie über die Errichtung und Auflösung von KV- und Branchenausschüssen bzw. Themen- und Netzwerkplattformen
- i) die Festlegung der Vorgangsweise, die sich aufgrund der Erkenntnisse aus der Kontrollkommissionstätigkeit ergibt
- j) die Erarbeitung von Vorschlägen für die Delegation in den ÖGB-Bundesvorstand
- k) die Nominierung und Delegationen in nationale und internationale Organisationen und Gremien außerhalb der Gewerkschaft vida unter Berücksichtigung der Vorschläge der Fachbereiche und Landesorganisationen
- l) die regelmäßige Kontaktpflege zu den Wirtschaftspartnerinnen/Wirtschaftspartnern, den Gebietskörperschaften, den öffentlichen Institutionen und politischen Parteien sowie zu NGOs und NPOs
- m) die Entscheidung über die Fachbereichszugehörigkeit von Mitgliedergruppen
- n) die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zur/zum Vorsitzenden gemäß § 4 Abs 2 lit d
- o) Beschlussfassungen über die Vertretung mehrerer Bundesländer oder deren Teile durch eine/einen einzelne/einzelnen Landesgeschäftsführerin/Landesgeschäftsführer in Personalunion auf Vorschlag der Bundesgeschäftsführung
- p) das Vorbereiten und Organisieren notwendiger Vorbereitungen und Maßnahmen bei gewerkschaftlichen Kampfmaßnahmen im Einvernehmen mit den beteiligten Landesorganisationen und Fachbereichsvorständen
- q) die Freigabe von Verhandlungen von Kollektivverträgen sowie von Mindestlohntarifen
- r) die Entscheidung über den Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern sowie deren Wiederaufnahme
- s) die Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von Regionen und Ortsgruppen auf Antrag des zuständigen Landespräsidiums

7c Abwicklung der Präsidiumssitzungen

Die Sitzungen des Präsidiums finden mindestens sechsmal jährlich statt und werden von der/dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall ist die Sitzung von einer/einem ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu leiten.

8 Kontrollkommission

8a Zusammensetzung der Kontrollkommission

- 1) Die Kontrollkommission besteht aus sieben Mitgliedern und sieben Ersatzmitgliedern.
- 2) Angestellte des ÖGB und dessen Einrichtungen können nicht Mitglieder der Kontrollkommission sein.
- 3) Die Kontrollkommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter.
- 4) Die Kontrollkommission kann zur Unterstützung ihrer Tätigkeit Expertinnen/Experten heranziehen.
- 5) Mitglieder der Kontrollkommission, die derselben Fraktion wie die/der gewählte Vorsitzende der Gewerkschaft *vida* angehören, können nicht zur/zum Vorsitzenden bzw. Vorsitzenden-Stellvertreterin/-Stellvertreter gewählt werden, sofern nicht alle Mitglieder der Kontrollkommission dieser Fraktion angehören.
- 6) Die anerkannten Fraktionen sind aufgrund ihrer Stärke zu berücksichtigen.

8b Aufgaben der Kontrollkommission

Die Aufgaben der Kontrollkommission sind:

- a) die Überwachung der Einhaltung der Geschäftsordnung
- b) die Überwachung der Durchführung der Beschlüsse
- c) die Überprüfung und Kontrolle der Buchführung und des Kassenstandes der Gewerkschaft *vida*
- d) die Überwachung des Budgetvollzuges auf Basis der Arbeitsprogramme
- e) die Überprüfung und Kontrolle aller finanziellen und wirtschaftlichen Einrichtungen der Gewerkschaft *vida*
- f) die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Bundesvorstand und dem Präsidium; in dringenden Fällen ist dem Präsidium vorab zu berichten

8c Abwicklung der Sitzungen der Kontrollkommission

- 1) Die Sitzungen der Kontrollkommission finden mindestens viermal jährlich statt und werden von der/dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall ist die Sitzung von ihrer/ihrer bzw. seiner/seinem Stellvertreterin/Stellvertreter zu leiten.
- 2) Die Kontrollkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4) Die Kontrollkommission kann bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit vom Bundesvorstand unter Angabe von Gründen die Einberufung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages verlangen. Einem solchen Verlangen muss innerhalb von drei Monaten entsprochen werden.

9 Fachbereich

- 1) Für die fachliche Ausrichtung und Weiterentwicklung im Sinne der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche von der Gewerkschaft vida vertreten werden, sind Fachbereichsvorstände für die Gruppen
 - a) Dienstleistungen
 - b) Eisenbahn
 - c) Gebäudemanagement
 - d) Gesundheit
 - e) Luft- und Schiffverkehr
 - f) soziale Dienste
 - g) Straße
 - h) Tourismus
 einzurichten.
- 2) Ihre Funktionsperiode endet mit der Konstituierung eines neuen Fachbereichsvorstandes am nächsten Gewerkschaftstag.
- 3) Die Fachbereichsvorstände haben dem Bundespräsidium so rechtzeitig ein Arbeitsprogramm für das nächste Jahr vorzulegen, dass dieser dies in ein gesamtes Arbeitsprogramm einfließen lassen und dem Bundesvorstand zur Beschlussfassung vorlegen kann.
- 4) Die Mitglieder in den Fachbereichsvorständen haben die Aufgabe,
 - a) aktiv bei der Entwicklung und Umsetzung des Arbeitsprogramms mitzuwirken;
 - b) den Informationsaustausch sicherzustellen.

9a Zusammensetzung der Fachbereichsvorstände

- 1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) je ein Mitglied mit entsprechendem fachlichem Hintergrund aus jedem Bundesland, die auf den Landeskonferenzen bestellt werden
 - b) Mitglieder mit entsprechendem fachlichem Hintergrund gemäß § 5b lit g
 - c) maximal drei weitere Mitglieder, die nach den Bestimmungen gemäß § 4 Abs 1 lit d nominiert werden können
- 2) Mitglieder nach lit a dürfen nicht gleichzeitig die Funktion der/des Landesvorsitzenden bekleiden oder in zwei Fachbereiche als Landesvertreterin/Landesvertreter entsandt werden; des Weiteren ist eine Funktion als Vorsitzende/Vorsitzender im Fachbereich nicht möglich.
- 3) Den Wahlvorschlag für Mitglieder nach lit b erstellt eine Wahlkommission. Mitglieder dieser sind: die/der Vorsitzende der Gewerkschaft vida, die Vorsitzenden aus den Fachbereichsvorständen und die betreuenden Fachbereichssekretärinnen/Fachbereichssekretäre.
- 4) Beratende Mitglieder sind:
 - a) die Fachbereichssekretärinnen/Fachbereichssekretäre
 - b) eine durch die Bundesgeschäftsführung entsandte Person
- 5) Die Fachbereichsvorstände können Expertinnen und Experten beiziehen.

9b Aufgaben des Fachbereichsvorstandes

Die Aufgaben des Fachbereichsvorstandes sind:

- a) die Beobachtung und Analyse der wirtschaftlichen, der finanzpolitischen, der arbeitsmarktpolitischen sowie der sozialpolitischen und berufsbildungspolitischen Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene der jeweiligen Branchen und die daraus resultierende Entwicklung von Strategien
- b) branchenspezifische Begutachtung in Bezug auf Frauen und Männer, Diversity sowie junge, ältere und behinderte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer unter Einbindung der Abteilungen
- c) Erstellung eines Vorschlages für den Bundesvorstand zur Einsetzung von KV- oder Branchenausschüssen bzw. Themen- oder Netzwerkplattformen
- d) Weiterentwicklung der Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten
- e) Erstellung und Umsetzung des Arbeitsprogramms auf nationaler und internationaler Ebene unter Einbindung der Referate, Abteilungen und Länder unter Einhaltung der Vorgaben des Bundesvorstandes
- f) Politische Interessenvertretung gegenüber NGOs und NPOs, Wirtschaftspartnerinnen/Wirtschaftspartnern, Berufsverbänden, den Gebietskörperschaften, den öffentlichen Institutionen und politischen Parteien
- g) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Bündnispartnerinnen/Bündnispartnern (NGOs und NPOs, Wirtschaftspartnerinnen/Wirtschaftspartnern, Berufsverbänden, den Gebietskörperschaften, den öffentlichen Institutionen und politischen Parteien)
- h) Meinungsbildung, Abstimmen, Auslegung, Positionierung und Stellungnahmen zu strategisch ausgewählten Themen
- i) Grundlagenerarbeitung und Bereitstellung für die Landesstrukturen zur Bindung und Werbung der Mitglieder sowie Sicherstellung des fachlichen Informationsflusses und des Schulungsauftrages
- j) Koordination der Länderaufgaben, die bundesländerübergreifend erforderlich sind und Auswirkungen über die Landesgrenzen hinaus haben
- k) Ausrichtung von Fachtagungen und Konferenzen nach Bedarf
- l) Koordination und Empfehlungen für Verhandlungsziele an die KV-Ausschüsse
- m) Ernennung der jeweiligen Kollektivvertragsteams
- n) Einleiten und Begleiten von Maßnahmen bei gewerkschaftlichen Kampfmaßnahmen
- o) Vorschlag für die Nominierung und Delegierungen in Organisationen und Gremien außerhalb der Gewerkschaft vida an das Bundespräsidium
- p) Erarbeitung eines Vorschlages zur Neubestellung eines Mitgliedes in den Fachbereichsvorstand an das Bundespräsidium gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs 2 lit a bis c

9c Abwicklung der Bundesfachbereichsvorstandssitzungen

Die Sitzungen des Fachbereichsvorstandes werden von der/dem Fachbereichsvorsitzenden einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall ist die Sitzung von einer/einem ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertretern zu leiten.

10 Landesorganisationen

- 1) Zur optimalen Durchsetzung der Interessen der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer errichtet die Gewerkschaft vida in den Bundesländern Landesorganisationen.
- 2) Die Geschäftsführung und die Budgeterstellung bzw. Einhaltung dieser besorgt die/der Landesgeschäftsführerin/Landesgeschäftsführer in Abstimmung mit der/dem Landesvorsitzenden.

11 Landeskonzferenz

11a Zusammensetzung der Landeskonzferenz

- 1) Stimmberechtigte Delegierte sind:
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes
 - b) die stimmberechtigten Mitglieder gemäß Delegiertenschlüssel nach den Bestimmungen gemäß § 4 Abs 1
 - c) je zwei Delegierte der Abteilungen; die Nominierung erfolgt durch das jeweilige Präsidium
- 2) Delegierte gemäß Abs 1 lit b): je eine/ein Delegierte/r pro 400 Mitglieder; Bruchteile zählen voll.
- 3) Die anerkannten Fraktionen sind aufgrund ihrer Stärke zu berücksichtigen.
- 4) Die Delegierten sind von den Regionen gemäß ihrer Mitgliederstärke und unter Berücksichtigung der Mitgliederstruktur zu entsenden, die Bestimmungen gemäß § 4 Abs 1 lit a, b und c sind einzuhalten.
- 5) Alle beratenden Mitglieder gemäß § 12a Abs 2 sind nicht stimmberechtigte Delegierte.

11b Aufgaben der Landeskonzferenz

Die Aufgaben der Landeskonzferenz sind:

- a) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und Wahlordnung der Landeskonzferenz
- b) die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes und die Bestellung der Vertreterinnen/Vertreter in die jeweiligen Fachbereichsvorstände
- c) die Entgegennahme des Berichtes der/des Landesgeschäftsführerin/Landesgeschäftsführers, des Landesvorstandes und des Kontrollausschusses
- d) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Landesvorstandes, der Regionen und der Abteilungen
- e) die Wahl des/der Vorsitzenden, der vier Stellvertreterinnen/Stellvertreter und der weiteren drei Mitglieder; die Bestimmung gemäß § 4 Abs 1 lit b ist zu berücksichtigen
- f) die Wahl der Mitglieder des Kontrollausschusses und deren Ersatzmitglieder
- g) die Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftstag
- h) die Entlastung des Landesvorstandes sowie des Kontrollausschusses

11c Abwicklung der Landeskonzferenz

- 1) Die Einberufung der Landeskonzferenz erfolgt durch den Landesvorstand.
- 2) Eine außerordentliche Landeskonzferenz kann jederzeit im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand oder über dessen Auftrag bzw. über Beschluss des Kontrollausschusses einberufen werden.
- 3) Die ordentliche Landeskonzferenz wird vor jedem ordentlichen Gewerkschaftstag abgehalten.
- 4) Die Einberufung muss mindestens sechs Wochen vor ihrer Abhaltung dem Bundesvorstand bekannt gegeben werden.
- 5) Mit der Einberufung der Landeskonzferenz ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

12 Landesvorstand

12a Zusammensetzung des Landesvorstandes

- 1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) das Präsidium
 - b) weitere Mitglieder, deren Anzahl sich gestaffelt nach der Mitgliederstärke des jeweiligen Landes ergibt:

bis 7.000 Mitglieder:	8 Vertreterinnen/Vertreter
bis 15.000 Mitglieder:	12 Vertreterinnen/Vertreter
bis 30.000 Mitglieder:	16 Vertreterinnen/Vertreter
über 30.000 Mitglieder:	18 Vertreterinnen/Vertreter
 - c) Die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter im Landesvorstand erhöht sich um die maximal acht gemäß den Bestimmungen des § 9a Abs 1 lit a in die Bundesfachbereiche bestellten Funktionen
 - d) die Regionsvorsitzenden
 - e) maximal drei weitere Mitglieder, die nach den Bestimmungen des § 4 Abs 1 lit d nominiert werden können
- 2) Beratende Mitglieder sind:
 - a) die/der Landesgeschäftsführerin/Landesgeschäftsführer
 - b) die Mitglieder des Kontrollausschusses
 - c) je eine/ein Vertreterin/Vertreter der Abteilungen
 - d) die hauptamtlichen Sekretärinnen/Sekretäre der Landesorganisation
 - e) kooptierte Mitglieder
- 3) Die anerkannten Fraktionen sind aufgrund ihrer Stärke zu berücksichtigen.

12b Aufgaben des Landesvorstandes

Die Aufgaben des Landesvorstandes sind:

- a) die Werbung von Mitgliedern sowie deren Betreuung und Vertretung
- b) die laufende Sammlung und Verwertung von Informationen über die Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft sowie die Ableitung von Forderungen bzw. Programmen zur Sicherung oder Verbesserung der Lage der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Bundesland
- c) die Umsetzung von gewerkschaftlichen Kampfmaßnahmen im Einvernehmen mit den Fachbereichsvorständen
- d) die Mitwirkung bei der Umsetzung des Arbeitsprogramms
- e) die Errichtung bzw. Auflösung von Themen- und Netzwerkplattformen auf Vorschlag des Landespräsidiums
- f) die Entgegennahme des Präsidiumsberichtes über den Beschluss für Vertreterinnen/Vertreter in wirtschaftlichen und sozialen Körperschaften für die Delegation in Selbstverwaltungskörperschaften sowie in NGOs bzw. NPOs auf Landesebene
- g) die Förderung des gewerkschaftlichen Bildungswesens
- h) die Abberufung und Neubestellung eines Mitgliedes in den Fachbereichsvorstand nach den Bestimmungen des § 4 Abs 2 lit b
- i) die Beschlussfassung der Delegierungen in den ÖGB-Landesvorstand auf Vorschlag des Landespräsidiums
- j) die Rekrutierung, Förderung und Betreuung von Funktionärinnen/Funktionären für die Gewerkschaft vida

12c Abwicklung der Sitzungen des Landesvorstandes

- 1) Der Landesvorstand wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Im Verhinderungsfall ist die Sitzung von einer/einem ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu leiten.
- 2) Die Sitzungen des Landesvorstandes sind nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, abzuhalten.

13 Landespräsidium

13a Zusammensetzung des Landespräsidiums

- 1) Stimmberechtigte Mitglieder des Präsidiums des Landesvorstandes sind:
 - a) die/der Vorsitzende
 - b) ihre/seine vier Stellvertreterinnen/Stellvertreter
 - c) drei weitere Mitglieder
 - d) je eine/ein Vertreterin/Vertreter der Frauen-, Jugend- und Pensionistinnen/Pensionistenabteilung
 - e) die Vertreterinnen/Vertreter der Fachbereichsvorstände gemäß § 12a Abs 1 lit c

- 2) Beratende Mitglieder des Präsidiums des Landesvorstandes sind:
- a) die/der Landesgeschäftsführerin/Landesgeschäftsführer
 - b) die/der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter des Kontrollausschusses
 - c) weitere Expertinnen/Experten

13b Aufgaben des Landespräsidiums

Die Aufgaben des Landespräsidiums sind:

- a) die Führung der Geschäfte der Landesorganisation zwischen den Sitzungen des Landesvorstandes und die Fassung der erforderlichen Beschlüsse
- b) die Strategieentwicklung der Gewerkschaft vida auf Landesebene gemäß den Vorgaben des Bundesvorstandes
- c) die Vorbereitung der Landeskonzferenz und die Erstellung eines Wahlvorschlages
- d) die Vorbereitung der Inhalte und des Ablaufes der Sitzungen des Landesvorstandes
- e) die Erstellung des Arbeitsprogramms
- f) die Erstellung eines Vorschlages zur Errichtung bzw. Auflösung von Themen- und Netzwerkplattformen
- g) die Umsetzungsschritte, die sich aufgrund der Erkenntnisse aus der Kontrollkommissionstätigkeit ergeben
- h) die Erstellung eines Vorschlages für die Delegierung in den ÖGB-Landesvorstand
- i) die Nominierung und Delegierungen in Organisationen und Gremien außerhalb der Gewerkschaft vida auf Landesebene, im Speziellen für die Bereiche Selbstverwaltungskörperschaften, NGOs bzw. NPOs
- j) der regelmäßige Kontakt zu den Wirtschaftspartnerinnen/Wirtschaftspartnern, den Gebietskörperschaften, den öffentlichen Institutionen und politischen Parteien sowie zu NGOs und NPOs
- k) Ansuchen um Freigabe von Länderkollektivverträgen an den Fachbereich
- l) Gewährleistung der Koordination zwischen den Bundes- und Landesgremien sowie Organen
- m) das Treffen notwendiger Vorbereitungen und Maßnahmen bei gewerkschaftlichen Kampfmaßnahmen im Einvernehmen mit den beteiligten Landesorganisationen und den Fachbereichen
- n) die Vertretung der Ziele der Gewerkschaft gegenüber den Landtagen und der Landesregierung, besonders in jenen Angelegenheiten, die nach der Bundesverfassung in den Kompetenzbereich der Länder fallen, wie z. B. Angelegenheiten der EU-Regionalpolitik, der Sozialhilfe, der Wohnbauförderung oder der Raumordnung
- o) die Erarbeitung eines Vorschlages zur Gründung oder Auflösung von Regionen und Ortsgruppen an das Bundespräsidium

13c Abwicklung der Sitzungen des Landespräsidiums

Die Sitzungen des Präsidiums finden mindestens sechsmal jährlich statt und werden von der/dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall ist die Sitzung von einer/einem ihrer/seiner Stellvertreterinnen/ Stellvertreter zu leiten.

14 Landeskontrollausschuss

14a Zusammensetzung des Landeskontrollausschusses

- 1) Der Kontrollausschuss besteht aus drei oder fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach der Mitgliederstärke eines Landes. Länder bis 10.000 Mitglieder wählen drei Kontrollausschussmitglieder, alle Länder über 10.000 Mitglieder wählen fünf Kontrollausschussmitglieder.
- 2) Angestellte des ÖGB und dessen Einrichtungen können nicht Mitglieder der Kontrollkommission sein.
- 3) Die Wahl des Landeskontrollausschusses erfolgt durch die Landeskonferenz. Vertreterinnen/Vertreter der auf Landesebene anerkannten Fraktionen sind zu berücksichtigen.
- 4) Mitglieder des Landeskontrollausschusses, die derselben Fraktion angehören wie die/der gewählte Landesvorsitzende, können nicht zur/zum Vorsitzenden (Stellvertreterin/Stellvertreter) gewählt werden, sofern nicht alle Mitglieder des Landeskontrollausschusses dieser Fraktion angehören.
- 5) Der Kontrollausschuss wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter.

14b Aufgaben des Landeskontrollausschusses

Die Aufgaben des Landeskontrollausschusses sind:

- a) die Überwachung der Durchführung der Beschlüsse der Landesorganisation
- b) die Überprüfung und Kontrolle der Arbeitsprogramme, vor allem mit Blick auf die vorgegebene Budgetierung
- c) die mindestens jährliche Überprüfung der finanziellen Gebarung und der Buchführung der Landesorganisation und der Regionsgebarung
- d) die Kontrolle der Ortsgruppen
- e) die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Landespräsidium, dem Landesvorstand, der Landeskonferenz und der Kontrollkommission

14c Abwicklung der Sitzungen des Landeskontrollausschusses

- 1) Die Sitzungen des Kontrollausschusses finden mindestens zweimal jährlich statt.
- 2) Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden einberufen.
- 3) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung. Im Verhinderungsfall ist die Sitzung von einer/einem ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu leiten.
- 4) Der Kontrollausschuss kann bei Anwesenheit aller Mitglieder und mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder vom Landesvorstand unter Angabe von Gründen die Einberufung einer außerordentlichen Landeskonferenz verlangen.

15 Regionen

- 1) Die Aufgaben der Gewerkschaft vida-Regionen sind durch Aktivitäten der in den Regionsvorstand gewählten Funktionärinnen und Funktionäre sowie durch Abhaltung von Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Regionsvorstandes zu erfüllen.
- 2) Die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft vida-Region richtet sich
 - a) für im Erwerbsleben stehende aktive Mitglieder grundsätzlich nach dem Arbeitsort (Dienstort), außer der Bundesvorstand hat für eine Berufsgruppe eine andere Vorgangsweise bestimmt;
 - b) für Pensionistinnen/Pensionisten und Arbeitslose nach dem ständigen Wohnsitz; Pensionistinnen/Pensionisten können davon abweichend jedoch auch eine andere Regionszugehörigkeit wählen;
 - c) Funktionärinnen/Funktionäre der vida müssen nicht der Ortsgruppe zugeteilt sein, die sich aus lit a und b ergibt.

16 Mitgliederversammlung

16a Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Alle Mitglieder der Region sind stimmberechtigt.

16b Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Regionsvorstandes und des Berichtes des Landeskontrollausschusses sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Regionsvorstandes
- b) die Wahl des Regionsvorstandes
- c) die Wahl der Mitglieder des Regionskontrollausschusses und seiner Ersatzmitglieder
- d) die Beschlussfassung über die Arbeit der kommenden Funktionsperiode

16c Abwicklung der Mitgliederversammlung

- 1) Jede Region hält mindestens alle fünf Jahre vor der jeweiligen Landeskonferenz ihre Mitgliederversammlung ab.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in geeigneter Form durch die/den Vorsitzende/n des Regionsvorstandes mindestens vier Wochen vorher. Die Landesorganisation ist rechtzeitig schriftlich zu verständigen.
- 3) Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer beschlussfähig.

- 4) Der Regionsvorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies verlangt wird
 - a) von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Gewerkschaft vida-Region unter Angabe des Tagungsgegenstandes oder
 - b) von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Regionsvorstandes unter Angabe des Tagungsgegenstandes oder
 - c) von der Kontrollkommission unter Angabe von Gründen.
- 5) In allen Fällen muss dem Antrag innerhalb eines Monats entsprochen werden.

17 Regionsvorstand

17a Zusammensetzung des Regionsvorstandes

- 1) Stimmberechtigte Mitglieder:
 - a) Der Regionsvorstand setzt sich aus der/dem Vorsitzenden und deren/dessen zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern sowie weiteren Mitgliedern zusammen.
 - b) Weiters gehören dem Regionsvorstand die Vorsitzenden der Ortsgruppen an.
- 2) Beratende Mitglieder – die Regionalkontrolle

17b Aufgaben des Regionsvorstandes

Die Aufgaben des Regionsvorstandes:

- a) Der Regionsvorstand hat dem Landesvorstand für jedes Kalenderjahr einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit sowie über die finanzielle Gebarung vorzulegen.
- b) Der Regionsvorstand nimmt in Abstimmung mit dem Landessekretariat und den jeweiligen Ortsgruppen die Ehrungen von langjährigen Mitgliedern vor.
- c) Die Funktionärinnen/Funktionäre der Region unterstützen die jeweilige Gremienarbeit der Frauen-, Pensionistinnen/Pensionisten- und Jugendabteilung der jeweiligen Gruppen innerhalb der Region und motivieren Mitglieder zur Mitarbeit.
- d) Die Funktionärinnen/Funktionäre der Region stellen sicher, dass gewerkschaftliches Denken und interessenpolitisches Engagement in den Regionen gefördert werden.
- e) Sie schaffen, fördern und initiieren aktive Beteiligungsmodelle mit Mitgliedern, Funktionärinnen/Funktionären, Nichtmitgliedern und relevanten Zielgruppen zu übergeordneten Themen.
- f) Wesentlicher Schwerpunkt der Arbeit in der Region sind die Mitgliederwerbung sowie die Mitgliederbetreuung.

- g) Der Regionsvorstand bereitet die Anträge zur Bildung einer Ortsgruppe vor und übermittelt diese dem Landespräsidium,
- h) unterstützt bei gewerkschaftlichen Kampfmaßnahmen im Einvernehmen mit den beteiligten Ortsgruppen die notwendigen Vorbereitungen und Maßnahmen,
- i) organisiert Veranstaltungen mit gewerkschaftsförderndem Charakter,
- j) betreut auf kulturellem und sportlichem Gebiet,
- k) ist für die Entsendung und Delegation in Gremien der betroffenen Region und ihrer Bezirke im Einvernehmen mit dem Landesvorstand zuständig,
- l) ist für die Delegation zur Landeskonferenz nach den Bestimmungen gemäß § 4 Abs 1 verantwortlich,
- m) wirkt bei der Betriebsbetreuung in Absprache mit den betriebsbetreuenden hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern mit.

17c Abwicklung der Regionsvorstandssitzungen

- 1) Der Regionsvorstand führt zwischen den Mitgliederversammlungen die Geschäfte der Gewerkschaft vida-Region.
- 2) Die Geschäftsabwicklung der Gewerkschaft vida-Region wird von der/dem Vorsitzenden besorgt.
- 3) Der Regionsvorstand wird von der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter mindestens einmal pro Quartal einberufen und von dieser/ diesem geleitet.
- 4) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Regionsvorstand binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Tagungsgegenstandes verlangt. Die Sitzungsprotokolle sind in Kopie an das Landessekretariat zu übermitteln.

18 Regionkontrollausschuss

- 1) Der Regionkontrollausschuss besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter. Die Mitglieder des Regionkontrollausschusses haben das Recht, an allen Sitzungen der Ortsgruppen mit beratender Stimme teilzunehmen, daher sind allen Einladungen in schriftlicher Form zu übermitteln.
- 2) Der Regionkontrollausschuss hat die Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die statuten-gemäße Mittelverwendung zu überwachen. Er hat ferner die Bargeld- und Inventarausstattung der Regions- und Ortsgruppen zu überwachen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich schriftlich dem Landeskontrollausschuss und dem Landesvorstand zu melden.
- 3) Der Regionkontrollausschuss hat dem Regionsvorstand und der Landeskontrolle regelmäßig Bericht zu erstatten.

19 Ortsgruppen

- 1) Zur Unterstützung der gewerkschaftlichen Zielsetzungen in der Region können Ortsgruppen gegründet werden.
- 2) Die Errichtung einer Ortsgruppe erfolgt auf Antrag des zuständigen Regionsvorstandes beim Landespräsidium.
- 3) Die Mitglieder der Ortsgruppe wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.
- 4) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsgruppe richtet sich
 - a) für im Erwerbsleben stehende aktive Mitglieder grundsätzlich nach dem Arbeitsort (Dienstszitz);
 - b) für Pensionistinnen/Pensionisten und Arbeitslose nach dem ständigen Wohnsitz; Pensionistinnen/Pensionisten können davon abweichend jedoch auch eine andere Ortsgruppenzugehörigkeit wählen;
 - c) Funktionärinnen/Funktionäre der vida müssen nicht der Ortsgruppe zugeteilt sein, die sich aus lit a und b ergibt.
- 5) Eine Ortsgruppe ist möglichst nah an den Mitgliedern, Funktionärinnen/Funktionären, Betriebsrätinnen/Betriebsräten, Jugendvertrauensrätinnen/Jugendvertrauensräten und Nichtmitgliedern (künftigen Mitgliedern) zu organisieren.
- 6) Der Regionsvorstand kann der Ortsgruppe folgende Aufgaben erteilen:
 - a) die Mitgliederwerbung und -betreuung vor Ort
 - b) das Organisieren von gewerkschaftspolitischen Veranstaltungen vor Ort
 - c) die Unterstützung betriebsinterner Aktionen bzw. gewerkschaftlicher Kampfmaßnahmen
 - d) das Organisieren von Kultur-, Sport- und gewerkschaftspolitischen Veranstaltungen (wie Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Turniere, Reisen und Theaterfahrten)
 - e) die Bereitstellung persönlicher Hilfe für Mitglieder bei Todesfällen und Unterstützungen
 - f) die Hilfestellung bei der Formulierung von Interventionen, Formularerstellung usw.
 - g) die Veranstaltung von Sprechtagen
- 7) Die Funktionärinnen/Funktionäre der Ortsgruppe sind auch Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner für Gewerkschaftsmitglieder in gewerkschaftspolitischen Fragen sowie in persönlichen Lebensfragen.

20 Bundesgeschäftsführung

- 1) Die Bundesgeschäftsführung besteht aus der/dem Vorsitzenden und den durch den Bundesvorstand auf Vorschlag des Präsidiums bestellten Mitgliedern.
- 2) Die Aufgabenverteilung ist in einer Richtlinie, welche durch den Bundesvorstand beschlossen wird, festzulegen.

21 Anerkennung von Fraktionen

- 1) Die Anerkennung als Fraktion erfolgt durch Beschlussfassung im Bundesvorstand für die Bundesebene und im Landesvorstand für die Landesebene. Der Nachweis der Erfüllung der Anerkennungskriterien obliegt der antragstellenden Gruppe.
- 2) Anerkennungskriterien für Fraktionen in der Gewerkschaft vida sind:
 - a) auf Bundesebene das Bekenntnis zur Demokratie und zum überparteilichen Gewerkschaftsbund und das Vorhandensein von Organisationsstrukturen (Landesfraktionen) in mindesten drei Bundesländern
 - b) das Vorhandensein einer Bundesorganisation
 - c) auf Landesebene das Bekenntnis zur Demokratie und zum überparteilichen Gewerkschaftsbund und das Vorhandensein von Organisationsstrukturen in mindestens drei Betrieben mit gewählten Betriebsratsmitgliedern, die Gewerkschaftsmitglieder sind.
- 3) Die anerkannten Bundesfraktionen erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben angemessene finanzielle Mittel. Das Präsidium stellt den anerkannten Fraktionen personelle und materielle Unterstützung zur Verfügung.
- 4) Die anerkannten Fraktionen in der Gewerkschaft vida können auf Bundesebene zwei Delegierte je anerkannte Fraktion zum Gewerkschaftstag sowie mindestens eine/n Delegierte/n je anerkannte Fraktion in den Bundesvorstand nominieren. Auf Länderebene können zwei Delegierte mit Stimmrecht je anerkannte Fraktion zur Landeskonferenz sowie eine/ein Delegierte/r mit Stimmrecht je anerkannte Fraktion in den Landesvorstand nominiert werden. Abweichende Delegiertenzahlen können in einem Fraktionsübereinkommen geregelt werden.

22 Rechte und Pflichten der Mitglieder

22a Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft steht ausschließlich natürlichen Personen offen und wird durch freiwilligen Beitritt erworben.
- 2) Eine bestehende Mitgliedschaft bleibt bei Übertritt in den Ruhestand oder in den Pensions- bzw. Rentenbezug aufrecht.
- 3) Personen, die mit einem Mitglied aufgrund aufrechter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder eheähnlicher Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben, können nach dem Tod des Mitgliedes eine Mitgliedschaft (Anschlussmitgliedschaft) erwerben.
- 4) Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme in denjenigen Fachbereich begründet, der nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes zuständig ist.
- 5) Eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu mehreren Gewerkschaften ist nur im gegenseitigen Einvernehmen der betreffenden Gewerkschaften möglich.
- 6) Die Gewerkschaft vida ist berechtigt, die Aufnahme abzulehnen, wenn
 - a) die/der Anmeldende wegen eines Verbrechens oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Straftat gerichtlich bestraft wurde, ohne dass die Rechtsfolgen durch Zeitablauf erloschen sind oder die Verurteilung getilgt ist;
 - b) durch die Aufnahme die Interessen der Gewerkschaft oder deren Mitglieder nachweisbar geschädigt werden.
- 7) Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist an die Zustimmung des Bundesvorstandes gebunden. Mit der Wiederaufnahme entsteht eine neue Mitgliedschaft. Aus früheren Mitgliedschaften können keine Rechte abgeleitet werden.
- 8) Einer Person, deren Aufnahme in die Gewerkschaft vida abgelehnt wurde, steht binnen 14 Tagen nach Zustellung der Ablehnungsmitteilung das Recht der Beschwerde bei der Schiedskommission zu.
- 9) Der Wechsel der Gewerkschaftszugehörigkeit wird durch die ÖGB-Geschäftsordnung geregelt.

22b Ruhen der Mitgliedschaft

- 1) Durch Beschluss des Bundesvorstandes kann die Mitgliedschaft aufgrund eines begründeten Ansuchens für die Dauer von bis zu drei Jahren ruhen.
- 2) Während der Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft ist ein Anerkennungsbeitrag zu leisten.
- 3) Triftige Gründe für das Ruhen der Mitgliedschaft sind:
 - a) ein vorübergehendes Ausscheiden aus der unselbstständigen Erwerbstätigkeit wegen der Geburt eines Kindes – soweit nicht lit c anzuwenden ist – oder wegen der Pflege einer/eines Angehörigen;

- b) die Zeit des ordentlichen Präsenzdienstes beim österreichischen Bundesheer bzw. die Zeit für die Ableistung des Zivildienstes wird als Mitgliedschaft mit dem Durchschnitt der in den letzten sechs Monaten vor der Einberufung entrichteten Vollbeiträge voll angerechnet, sofern unmittelbar vor Antritt des Präsenzdienstes bzw. Zivildienstes die Mitgliedschaft durch sechs Monate (26 Wochen) ununterbrochen bestanden hat. Beiträge für die Zeit des Präsenzdienstes bzw. Zivildienstes sind nicht zu leisten. Vergleichbare ausländische Militär- oder Zivildienstzeiten sind den österreichischen gleichgestellt;
- c) die Zeit der Schutzfrist bzw. der Karenz nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Väterkarenzgesetz wie auch die Zeit der Inanspruchnahme anderer gesetzlicher, arbeitsrechtlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen werden als Mitgliedszeit mit dem Durchschnitt der in den letzten sechs Monaten vor Antritt der Schutzfrist bzw. der Karenz entrichteten Vollbeiträge voll angerechnet, sofern unmittelbar vor Antritt der Schutzfrist bzw. der Karenz die Mitgliedschaft sechs Monate (26 Wochen) ununterbrochen bestanden hat; Beiträge für die Zeit der Schutzfrist bzw. der Karenz sind nicht zu leisten.

22c Rechte der Mitglieder

- 1) Mitglieder haben das Recht, die Dienstleistungen bzw. Einrichtungen der Gewerkschaft *vida* (Rechtsschutz, Bildungsangebote, Freizeiteinrichtungen, Unterstützungen usw.) gemäß den jeweiligen Statuten und Regularien zu nutzen.
- 2) Mitglieder haben das Recht, regelmäßig durch Gewerkschaftsmedien über die Leistungen der Gewerkschaft *vida* informiert zu werden.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen der Gewerkschaft *vida* teilzunehmen, sofern sich diese Veranstaltungen ihrer Natur nach nicht auf eine besondere Personengruppe beschränken.
- 4) Dem Mitglied stehen in den einzelnen Landesorganisationen Ansprechpersonen zur Verfügung.
- 5) Die Gewerkschaft *vida* gewährleistet die Durchführung von Mitgliederversammlungen.
- 6) Jedes Mitglied kann nach einer mindestens sechs Monate (26 Wochen) ununterbrochen dauernden Mitgliedschaft in der Gewerkschaft *vida* unter Beachtung der Statuten in ein Organ der Gewerkschaft *vida* oder in ein vergleichbares Gremium gewählt, delegiert oder kooptiert werden. Die Voraussetzung der Mindestmitgliedschaft ist nicht erforderlich bei der Neugründung von Ortsgruppen und in dem Fall, dass die geringere Dauer der Mitgliedschaft altersbedingt ist.
- 7) Jedem Mitglied stehen die Mitwirkungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten der Gewerkschaft *vida* zur Verfügung.
- 8) Die Rechte der Anschlussmitglieder beschränken sich ausschließlich auf die Teilnahme an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen der Gewerkschaft *vida*.

22d Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- 1) zur Erreichung der Ziele der Gewerkschaft vida nach besten Kräften beizutragen und ihr Ansehen zu wahren;
- 2) die Vorschriften der Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse des Gewerkschaftstages und der gewählten Organe der Gewerkschaft vida einzuhalten;
- 3) die Mitgliedsbeiträge nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes regelmäßig seinem Einkommen und der Beitragstabelle der Gewerkschaft vida entsprechend zu entrichten;
- 4) gewerkschaftliche Disziplin bei der Durchführung von beschlossenen Aktionen zu halten und jedes dem Ansehen der Gewerkschaft abträgliche Verhalten zu vermeiden;
- 5) bei Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis vor einer Anrufung der ordentlichen Gerichte die Streitfrage durch die gewerkschaftlichen Schiedskommissionen entscheiden zu lassen;
- 6) nach besten Kräften im Organisationsleben der Gewerkschaft vida mitzuarbeiten.

22e Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen, schriftlich erklärten Austritt;
- b) wenn das Mitglied, abgesehen von den Fällen in § 22b Abs 3 lit a, b und c, zum Stichtag 31. 12. eines Jahres aus eigenem Verschulden länger als sechs Monate (26 Wochen) mit den Beiträgen im Rückstand ist;
- c) durch schriftlich erklärten Ausschluss. Dieser kann vom vida-Bundesvorstand, nachdem das Mitglied angehört wurde, bei schwerwiegender Verletzung der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder der Statuten des ÖGB ausgesprochen werden. Gegen diesen Ausschluss kann das Mitglied binnen einem Monat nach Zustellung der Mitteilung die Beschwerde an die Schiedskommission erheben. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
- d) durch Tod des Mitgliedes.

23 Sonstige Bestimmungen

23a Aufbringung der Mittel

- 1) Die Ausgaben der Gewerkschaft vida werden aus allen möglichen und erlaubten Einnahmen gedeckt, so vor allem aus:
 - a) den Beiträgen der Mitglieder
 - b) den der Gewerkschaft vida gehörenden Vermögen, Unternehmungen und Beteiligungen
 - c) sonstigen Zuwendungen aus privater und öffentlicher Hand (z. B. Spenden und Subventionen)
 - d) vereinseigenen Druckwerken
 - e) Veranstaltungen
- 2) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Gewerkschaft vida aufgrund der Beschlüsse des Bundesvorstandes eingehoben und zur Deckung der Ausgaben der Gewerkschaft vida sowie der bestehenden Unterstützungseinrichtungen verwendet.
- 3) Der Bundesvorstand setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest. Sofern davon abweichende Beiträge von den Mitgliedern eingehoben werden sollen, bedürfen sie hierzu der Genehmigung des Bundesvorstandes.

23b Vertretung der Gewerkschaft nach aussen

- 1) Die Vertretung der Gewerkschaft vida nach außen steht der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einer/einem von ihr/ihm beauftragten Stellvertreterin/Stellvertreter zu.
- 2) Rechtsgeschäfte, durch welche die Gewerkschaft vida finanziell verpflichtet wird, können nur gemeinsam durch die/den Vorsitzende/n oder eine/n gemäß Abs 1 befugte/n Stellvertreterin/Stellvertreter und der/dem Bundesgeschäftsführerin/Bundesgeschäftsführer abgeschlossen werden.
- 3) Das Präsidium kann auf Antrag der Geschäftsleitung für Angelegenheiten der Verwaltung und regelmäßig wiederkehrende Angelegenheiten jeweils zwei Funktionärinnen/Funktionäre und/oder Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der Gewerkschaft vida gemeinsam mit Einzel- oder Gattungsvollmachten ausstatten. Die mit Einzel- oder Gattungsvollmacht ausgestatteten Personen sind von der Geschäftsleitung mit genauer Beschreibung des Vollmachtsgegenstandes evident und für jeden zugänglich zu halten.
- 4) Die/der Vorsitzende und die/der Bundesgeschäftsführerin/Bundesgeschäftsführer der Gewerkschaft vida besitzen kraft ihrer Funktion die Vollmacht, in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der Gewerkschaft vida betreffen, Rechtsgeschäfte abzuschließen und finanzielle Verpflichtungen für die Gewerkschaft vida einzugehen.
- 5) Diese Kompetenz kann nur durch die/den Vorsitzende/n oder eine/n befugte/n Stellvertreterin/Stellvertreter gemeinsam mit der/dem Bundesgeschäftsführerin/Bundesgeschäftsführer ausgeübt werden.
- 6) Die mit solchen Vollmachten ausgestatteten Personen sind vom Präsidium der Gewerkschaft vida evident und für jeden zugänglich zu halten.
- 7) Rechtsgeschäfte des Liegenschaftsverkehrs, der Anstellung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern und der Errichtung von Gesellschaften aller Art dürfen nicht Inhalt von Vollmachten sein.

- 8) Alle Rechtsgeschäfte, durch die Verpflichtungen von der Gewerkschaft vida nach außen entstehen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 9) Alle Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zeichnung von zwei bevollmächtigten Personen im Sinne der Abs. 2, 3 und 4 (Vieraugenprinzip).
- 10) Schriftstücke, die den Aufgabenkreis der einzelnen Abteilungen und Referate der Gewerkschaft vida betreffen und nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, können im gemeinsamen schriftlichen Auftrag der/des Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und von der/dem Bundesgeschäftsführerin/Bundesgeschäftsführer und von den einzelnen Sekretärinnen/Sekretären gezeichnet werden.
- 11) Für den sich gemäß der Geschäftsordnung des Gewerkschaftsbundes für den Aufgabenbereich der Gewerkschaften ergebenden Schriftwechsel gelten analog die gleichen Grundsätze.
- 12) Funktionärinnen/Funktionäre, Angestellte oder sonstige Bevollmächtigte der Gewerkschaft vida dürfen nur Handlungen vollziehen, die in der Geschäftsordnung der Gewerkschaft vida und in den Statuten des ÖGB oder durch Richtlinien begründet sind. Darüber hinausgehende Abmachungen wirtschaftlicher Art sind ausdrücklich untersagt. Überschreiten Funktionärinnen/Funktionäre, Angestellte oder sonstige Bevollmächtigte den Umfang ihrer Vollmacht, so haftet die Gewerkschaft vida für diese Überschreitung nicht.
- 13) Bekanntmachungen der Gewerkschaft vida werden in den Printmedien der Gewerkschaft vida und bei Bedarf auch in anderen Medien verlautbart. Die Art der Verlautbarung bestimmt im einzelnen Fall das Präsidium.

24 Die Schiedskommission

24a Zusammensetzung der Schiedskommission

- 1) Die Schiedskommission besteht aus je drei von den beiden Streitteilen zu nennenden Mitgliedern und einer/einem vom Bundesvorstand zu bestellenden Vorsitzenden. Ausgeschlossen sind Mitglieder der Bundesschiedskommission des ÖGB.
- 2) Erfolgt die Benennung der Mitglieder nicht binnen einer vom Bundesvorstand festzulegenden Frist, geht diese Kompetenz auf den Bundesvorstand über.
- 3) Die Benennung der Mitglieder hat nach den Bedingungen des Vereinsgesetzes zu erfolgen. Streitigkeiten über die Einhaltung dieser Bestimmungen werden durch den Bundesvorstand, in dringenden Fällen vom Präsidium entschieden.

24b Aufgaben der Schiedskommission

- 1) Über Streitigkeiten, die zwischen einem Mitglied und der Gewerkschaft *vida* entstehen, entscheiden die Schiedskommissionen.
- 2) Streitigkeiten wegen des Ausschlusses eines Mitgliedes müssen binnen acht Wochen nach Anrufung der Schiedskommission entschieden werden. Die Anrufung der Schiedskommission steht den Streitparteien binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der schriftlichen und begründeten Entscheidung der Schiedskommission der Gewerkschaft *vida* offen.
- 3) Die Benennung der Mitglieder hat nach den Bedingungen des Vereinsgesetzes zu erfolgen. Streitigkeiten über die Einhaltung dieser Bestimmungen werden durch den Bundesvorstand, in dringenden Fällen vom Präsidium der Gewerkschaft *vida* entschieden.

24c Beschlüsse der Schiedskommission

- 1) Die Schiedskommission ist bei Anwesenheit der/des Vorsitzenden und mindestens einer/einem Vertreterin/Vertreter jeder Streitpartei beschlussfähig. Die Überbindung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder der Schiedskommission ist erlaubt. Sie fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
- 2) Gegen diese Entscheidung kann beim ÖGB-Schiedsgericht gemäß dem Statut des ÖGB berufen werden.

25 Auflösung der Gewerkschaft

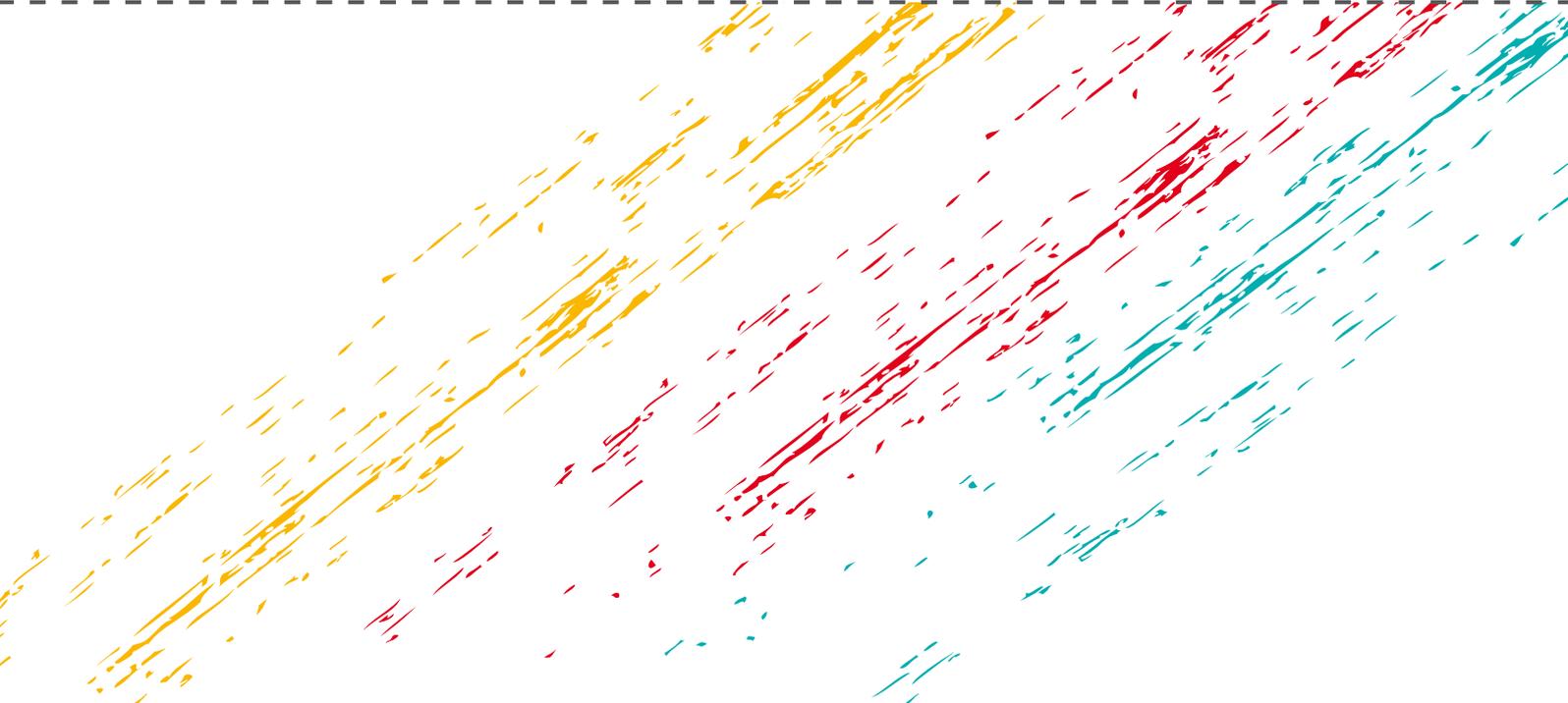
- 1) Die Auflösung der Gewerkschaft *vida* kann nur über Beschluss eines Gewerkschaftstages erfolgen, wobei die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Delegierten erforderlich ist. Dieser Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
- 2) Im Fall der Auflösung hat der die Auflösung beschließende Gewerkschaftstag über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu entscheiden.

IMPRESSUM:

Herausgeber: Gewerkschaft vida, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien, Telefon: +43(01) 534 44 79, E-Mail: info@vida.at, www.vida.at, ZVR-Nr.: 576439352,
DVR-Nr.: 0046655, Medieninhaber und Hersteller: Verlag des ÖGB GmbH, Verlags- und Herstellungsort: Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien,
Kreation © Natalia Nowakowska, ÖGB-Verlag, Produktion © ÖGB-Verlag,, Fotos © Michael Mazohl, ÖGB-Verlag, Druck- und Satzfehler vorbehalten



www.gewerkschaftstag.vida.at



 facebook.com/gewerkschaftvida